

K-3-7-4682 VII Soziales

Antragsteller\*in: Madeleine Linke (KV Magdeburg)

Status: Modifiziert übernommen

## Text

Von Zeile 4682 bis 4683 einfügen:

etablieren und verstetigen, beginnend mit den Frühen Hilfen bis hin zur sozialpädagogischen Ausbildungsbegleitung.

Im stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung haben kommunale Jugendämter die Möglichkeit junge Menschen, sobald sie eigene Einkünfte bspw. in Form einer Ausbildungsvergütung haben, für die Kosten der Hilfen heranzuziehen, mit bis zu 75 Prozent der Einkünfte. Gerade weil diese jungen Menschen aufgrund ihrer Lebenssituation oftmals hohe Hürden auf dem Weg in das Berufsleben überwinden müssen, ist es demotivierend die ersten Einkünfte in großen Teilen für die Hilfen einzufordern. Wir wollen nicht auf die Reform des SGB VIII warten, sondern setzen uns für die Aufhebung der Kostenheranziehung in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts ein. Dafür werden wir eine entsprechende Regelung im Kinder- und Jugendhilfegesetz Sachsen-Anhalt verankern.

## Begründung

Die örtlichen Jugendämter sind nicht in der Pflicht die Kostenheranziehung zu praktizieren. Jugendhilfeausschüsse und Kreistage sowie Stadträte haben die Möglichkeit davon abzusehen. Eine entsprechende Verpflichtung zur Abschaffung/ Nicht-Anwendung der bundesgesetzlichen Regelung (§94 SGB VIII) sollte im Landesausführungsgesetz „Kinder- und Jugendhilfegesetz Sachsen-Anhalt“ verankert werden.